

TOP 3.3.1
Prozesserfolg bei kooperativer
internationaler Prozessführung

TOP 3.3.2
Aktueller Bericht

TOP 3.3.1 Prozesserfolg bei kooperativer internationaler Prozessführung

Im Rahmen der Kooperation mit der DGB Rechtsschutz GmbH wurde im Rahmen einer Prozessführung in Deutschland für ein Mitglied der AK Wien € 56.000,- brutto erstritten.

Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer war ab 1.4.1999 bei der deutschen Reederei Favorit Reisen GmbH & Co KG mit Sitz in Heilbronn als Kapitän des Donauschiffes „MS Rossini“ beschäftigt und führte Kreuzfahrten von Passau bis Budapest sowie teilweise auch bis zum Schwarzen Meer durch. Am 30.4.2020 wurde dem Arbeitnehmer die Kündigung wegen der Corona-Pandemie ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ausgesprochen.

Der Arbeitnehmer wurde in der ehemaligen Schiffswerft in Korneuburg eingestellt und zur österreichischen Sozialversicherung angemeldet. Die Besteuerung erfolgte in Deutschland. Ein schriftlicher Dienstvertrag lag nicht vor. Zu Saisonbeginn jeweils Anfang April bestieg der Arbeitnehmer dasselbe Schiff in Linz, wo es den Winter über im Hafen lag. Bis Ende Oktober fuhr er mit dem Schiff durchgehend die Route Passau bis Budapest (Schwarzes Meer). Für die Passagiere war Anfangspunkt und Ende der Reise immer in Passau.

Aufgrund der internationalen Zuständigkeit konnte in Deutschland geklagt werden, da deutsche Gerichte bei Anwendung des deutschen Kündigungsschutzrechtes, welcher stärker ausgeprägt ist als österreichisches Recht, sachkundiger agieren. Der Deutsche Gewerkschaftsbund wurde beauftragt, eine Kündigungsschutzklage auf aufrechtes Arbeitsverhältnis in Heilbronn einzubringen.

Strittig war zuletzt, ob wegen der Kleinstbetriebsausnahme das deutsche Kündigungsschutzgesetz zur Anwendung käme.

Vorliegender Sachverhalt zeigt, wie wichtig internationale Kooperation auf Seiten der Arbeitnehmervertretungen ist: Der Arbeitgeber hat versucht, das starke deutsche Kündigungsschutzrecht und lange Kündigungsfristen zu umgehen und sich sowohl das Geld für die Kündigungszeit als auch eine Abfertigung zu ersparen.

Durch die Kooperation mit dem DGB Rechtsschutz ist ihm das allerdings nicht gelungen, da der Prozess vor jenem Gericht geführt werden konnte, welches sich mit deutschem Recht sehr gut auskannte und der Prozesserfolg somit sehr sicher war. Arbeitgeber werden sich in Zukunft nicht mehr so leicht hinter den Schwierigkeiten einer internationalen Prozessführung verschanzen können.